

Die Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein



ZULETZT GEÄNDERT 2025 - DER VORSTAND DER LSV BS SH

Geschäftsordnung des Landesschülerparlaments der berufsbildenden Schulen

§ 1 Sitzungsleitung und Präsidium

(1) Sitzungsleitung ist das Präsidium. Der Sitzungspräsident bestimmt die Aufgabenverteilung in der Sitzungsleitung. Er kann die Unterstützung von Mitgliedern des LSV-Vorstandes in Anspruch nehmen, besonders bei der Verwaltung einer Antragsverwaltungssoftware oder Führung einer Rednerliste.

(2) Ergreift er selbst als Delegierter das Wort, so übernimmt sein Stellvertreter für die Dauer der Debatte, an der sich der Sitzungspräsident beteiligt hat, dessen Aufgaben.

(3) Scheidet während der Sitzung ein Mitglied des Präsidiums aus, so wählt das LSP ein neues Mitglied.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der LSV-Vorstand schlägt dem LSP zu Beginn jeder Sitzung eine Tagesordnung vor, die beschlossen ist, sofern sich aus der Mitte des LSP kein Widerspruch erhebt.

(2) Über den Widerspruch zur Tagesordnung entscheidet das LSP.

§ 3 Die Zählkommission

(1) Zählkommission ist das Präsidium. Sind Mitglieder des Präsidiums Mitglieder des LSV-Vorstandes, wählt das LSP entsprechend viele Mitglieder für die Zählkommission.

(2) Die Zählkommission ist für die Auszählung der Wahlen und der geheimen Abstimmungen verantwortlich.

(3) §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 4 Thema und Leitantrag

(1) Der LSV-Vorstand kann, grundsätzliche Fragen oder Fragen besonderer Bedeutung betreffend, je Sitzung des LSP einen Leitantrag an das LSP richten.

(2) Ein Leitantrag ist auf der Tagesordnung auszuweisen und in einer separaten Antragsphase vor den Anträgen, die Änderungen der Satzung, der Geschäfts- oder Wahlordnung beinhalten, zu behandeln.

(3) Der LSV-Vorstand kann ein Thema für jede Sitzung des LSP festlegen, mit dem sich das LSP, auch im Rahmen etwaiger Workshops, vorwiegend beschäftigen soll.



§ 5 Wortbeiträge

- (1) Jede/r Delegierte kann zu jedem Tagesordnungspunkt, bei dem eine Aussprache nicht ausdrücklich unzulässig ist, das Wort ergreifen. Wahlen finden, ausschließlich Fragerunden, grundsätzlich ohne Aussprache statt. Dies gilt nicht für den Vorschlag der Landesverbindungslehrkraft.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Gästen auf deren Antrag das Wort erteilen.
- (3) Für die Entlastung der Vorstandsmitglieder gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung sinngemäß, auf Verlangen von drei Delegierten ist über die Entlastung eine Aussprache durchzuführen.
- (4) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für jede Aussprache ist eine eigene Rednerliste zu führen.
- (5) Die Redezeit beträgt je Wortmeldung höchstens 10 Minuten.
- (7) LSS, stellv. LSS und LVL müssen jederzeit gehört werden. Überschreitet eine/r von ihnen die zulässige Redezeit, so steht die zusätzliche Redezeit auch allen vorhergegangenen und folgenden Rednern zum Tagesordnungspunkt zu.
- (8) Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.
- (9) Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Antragsberatung

- (1) Zu jedem Antrag oder Änderungsantrag ist grundsätzlich so lange eine Aussprache durchzuführen, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so richtet sich die Reihenfolge danach, welcher Änderungsantrag am weitreichendsten ist. Es wird jeweils immer derjenige Änderungsantrag behandelt, der am weitreichendsten ist.
- (2) Der/die Antragsteller/in erhält zu seinem/ihrer Antrag oder Änderungsantrag als erstes das Wort zur Antragsbegründung.
- (3) Anschließend dürfen die Delegierten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller/in richten, die der/die Antragstellerin kurz beantwortet. Meinungsäußerungen sind unzulässig.
- (4) Es folgt die Debatte des Antrages oder des Änderungsantrages. Ist die Rednerliste erschöpft, folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag. Über einen Antrag wird abgestimmt, sobald alle Änderungsanträge angenommen oder abgelehnt sind und die Rednerliste erschöpft ist.

§ 7 Zwischenfragen

- (1) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen dürfen während einer Rede nur gestellt, bzw. gemacht werden, wenn der/die Redner/in sie auf eine entsprechende Frage der Sitzungsleitung zulässt. Frage und Antwort müssen kurz und präzise sein. Die Zwischenbemerkung sowie die Antwort der/des Rednerin/Redners dürfen jeweils eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Sitzungsleitung kann aus Gründen des Zeitmanagements beschließen, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes nicht zuzulassen.



§ 8 Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Der/die Delegierte zeigt einen Geschäftsordnungsantrag durch das Heben beider Hände an. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(2) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Schließung der Rednerliste
2. Schluss der Debatte
3. Festlegung der Redezeit für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung
4. Überweisung eines Antrages an den LSV-Vorstand oder, soweit bestehend, eine Arbeitsgruppe der LSV
5. Änderung der Tagesordnung
6. Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
7. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
8. Vertagung der Sitzung
9. Festlegung der Redezeit entgegen § 5 Abs. 7 auf zehn Minuten für LSS, stellv. LSS oder LVL
10. die Zulassung von Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine formale oder inhaltliche Gegenrede, so ist dieser angenommen. Erhebt sich Gegenrede, so kann der/die Erhebende in 30 Sekunden die inhaltliche Gegenrede begründen, der Antragsteller erhält 30 Sekunden zur Erwiderung. Im Anschluss beschließt das LSP über den Antrag.

(4) Über die Vertagung nach Nr. 8 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Obige Bestimmungen bleiben von sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 9 Tagungsformen

(1) In der Regel tagt das LSP im Plenum, also in der Versammlung aller Delegierten. Die Tagesordnung kann die Tagung in Workshops, Vorträgen oder in Kleingruppen vorsehen.

(2) Auf die besonderen Tagungsformen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abstimmungen

(1) Bei allen Abstimmungen sind Delegierte bzw. deren/dessen Vertreter/in, sofern der/die Delegierte nicht anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Das LSP fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.

(3) Anträge, die die Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung der Wahlordnung beinhalten, bedürfen einer Drei-Fünftel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung dieser Geschäftsordnung beinhalten, bedürfen einer absoluten Mehrheit.



(4) Auf Antrag von fünf Delegierten oder des LSV-Vorstandes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Änderung von Anträgen

(1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich, per Mail oder über eine entsprechende Antragsverwaltungssoftware vor der Sitzung des LSPs beim LSV-Vorstand oder während der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.

Änderungsanträge können nicht mehr gestellt werden, wenn die Beratung des zu ändernden Antrags bereits begonnen hat.

(2) Ein Antrag wird geändert, wenn der Antragsteller den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt oder wenn das LSP dem Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(3) Änderungsanträge dürfen Inhalt und Formulierungen des Antrags, jedoch nicht das wesentliche Anliegen berühren.

(4) Der Sitzungsleitung sind redaktionelle Änderungen vorbehalten, die den Inhalt des Antrages nicht berühren dürfen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Sitzungsleitung kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache rufen. Sie kann Delegierte, die die Ordnung oder die Würde des Gremiums verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Ist ein/e Redner/in während eines Wortbeitrages dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so hat die Sitzungsleitung ihm/ihr das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr zum selben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilen.

(3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Gremiums kann der Sitzungspräsident eine/n Delegierte/n oder einen Gast, auch ohne, dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist, vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen. Der/die ausgeschlossene Delegierte oder Gast hat den Sitzungssaal umgehend zu verlassen.

(4) Gegen den Ausschluss eines/einer Delegierten aus der Sitzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, über die das LSP ohne Aussprache entscheidet.

(5) Durch die Sitzungsleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(6) Ergangene Ordnungsmaßnahmen sind im Protokoll zu verzeichnen. Sie sind gegenüber dem betroffenen Delegierten oder Gast zu begründen. Der betroffene Delegierte kann binnen einer Woche nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben. Das Präsidium kann binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben.

(7) Entsteht im Plenum störende Unruhe, so kann der Sitzungspräsident die Sitzung vorübergehend unterbrechen, bis die Unruhe beseitigt ist. Er kann die Sitzung weiter auch unterbrechen, wenn dies zur Beratung innerhalb des Präsidiums erforderlich oder zur Wahrung des geordneten Sitzungsablaufs geboten ist.

§ 13 Gäste

Externe Teilnehmende im Sinne von § 6 Abs. 4 der Satzung sind im besonderen auch Schüler*innen beruflicher Schulen oder anderer Schulformen sowie deren Schülervertreter, die auf Einladung des LSV-Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Namen externer Teilnehmender sind im Protokoll zu vermerken.



§ 14 Abwahl des Präsidiums

(1) Auf Antrag von wenigstens 5 Delegierten ist über die Abwahl des Präsidiums abzustimmen.

(2) Erhält ein Antrag nach Abs. 1 die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, so ist unter Leitung eines Mitglieds des Landesvorstandes, welches dem Präsidium nicht angehört, ein neues Präsidium aus der Mitte des LSP zu wählen. Es gelten für die Wahl des Sitzungspräsidenten die Bestimmungen des § 3 der Wahlordnung, für die weiteren Mitglieder die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

§ 15 Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Sitzungsleitung.

(2) Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.



Wahlordnung des Landesschülerparlaments der berufsbildenden Schulen

§1 Leitung der Wahlen

Die Sitzungsleitung während der Wahlvorgänge erfolgt nach § 8 Abs. 3 der Satzung.

§2 Die Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

(2) Vorschläge sowie Kandidaturen sind zulässig. Den Kandidierenden ist die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung zu geben. Delegierte sind berechtigt, allen Kandidaten vor der Wahl Fragen zu stellen, deren Beantwortung Schlüsse auf die Eignung des Kandidaten zulassen würde. § 5 der Geschäftsordnung gilt ausdrücklich.

(3) Das LSP beschließt vor Eintritt in die Wahl über die Zusammensetzung des LSV-Vorstandes. Er besteht aus dem LSS, drei stellv. LSS sowie nicht weniger als drei und nicht mehr als acht weiteren Mitgliedern.

(4) Alle Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen vergeben, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht. Enthaltungen sind zulässig.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Sitzungsleitung stellt die Wählbarkeit der Kandidierenden nach § 83 Abs. 4 SchulG fest.

(7) Auf alle übrigen Wahlen außer der zum LSS sind die Bestimmungen des § 4 anzuwenden.

§3 Wahl des LSS

(1) Zur/zum LSS ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidierenden teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, der/die Kandidat/in gewählt, der/die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(3) Erreicht erneut kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist in einem dritten Wahlgang, der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 4 Wahl der stellv. LSS und der LaVoMis

(1) Zum stellv. LSS gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang, an dem je zu besetzendem Posten die beiden Kandidierenden teilnehmen, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so sind in einem dritten Wahlgang die Kandidierenden gewählt, die je zu besetzendem Posten die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(2) Zum LaVoMi sind je zu besetzendem Posten die Kandidierenden gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.



§ 5 Wahlvorschlag für die LVL

Vorgeschlagen wird, wer die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so wird in einem zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, vorgeschlagen, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang derjenige Kandidat vorgeschlagen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 6 Schlussbestimmungen

Werden nach § 4 Abs. 2 weniger LaVoMi's gewählt, als das LSP nach § 2 Abs. 3 beschlossen hat, so findet § 14 Abs. 3 der Satzung sinngemäß Anwendung.

